

Statuten Pro Audito Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Ziele	2
Mitgliedschaft.....	2
Art. 4 Kollektivmitglieder	2
Art. 5 Einzelmitglieder.....	2
Art. 6 Gönner:innen	2
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft	3
Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 9 Austritt	3
Art. 10 Ausschluss.....	3
Art. 11 Organe.....	3
Art. 12 Delegiertenversammlung	3
Art. 13 Präsident:innenkonferenz.....	5
Art. 14 Zentralvorstand (ZV)	6
Art. 16 Fachkommissionen	7
Art. 17 Revisionsstelle	7
Finanzen.....	7
Art. 18 Rechnungsjahr	7
Art. 19 Mitgliederbeiträge	7
Art. 20 Beitragsermittlung	7
Art. 21 Weitere Mittel	7
Art. 22 Haftung	7
Art. 23 Verbandsorgan	8
Art. 24 Statutenänderung	8
Art. 25 Fusion, Auflösung und Liquidation des Dachverbands	8

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Pro Audito Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein (nachfolgend Dachverband genannt) im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2 Zweck

Der Dachverband vertritt die Interessen von Menschen mit Schwerhörigkeit, die lautsprachlich orientiert sind, mit dem Zweck der Gleichstellung von Menschen mit Schwerhörigkeit in allen Lebenslagen.

Pro Audito Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Ziele

Der Dachverband strebt insbesondere die folgenden Ziele an:

- a) Angebot von Leistungen für Menschen mit Schwerhörigkeit, Kollektivmitglieder und Behörden;
- b) Interessenvertretung in Politik, Bildung und Wirtschaft;
- c) Hörgerechte Räume im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Normen;
- d) Sensibilisierung und Information der Gesellschaft über Hören, Verstehen und Hörprobleme.

Mitgliedschaft

Art. 4 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder von Pro Audito Schweiz sind:

- a) lokale, regionale und kantonale Pro Audito Vereine / Vereine für Menschen mit Schwerhörigkeit;
- b) andere Vereine, Institutionen, Behörden sowie juristische Personen, welche die Bestrebungen von Pro Audito Schweiz unterstützen.

Art. 5 Einzelmitglieder

Vom Dachverband können Personen als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Diese sind in der Regel zugleich auch Mitglied des Vereins ihrer Region, ausser wenn im Einzugsgebiet kein lokaler / regionaler / kantonaler Verein besteht.

Art. 6 Gönner:innen

Dem Dachverband können natürliche und juristische Personen als Gönner:innen beitreten.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, welche sich um die Arbeit zugunsten von Menschen mit Schwerhörigkeit verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Kollektivmitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch die Delegiertenversammlung aufgenommen.
- 2) Einzel- und Gönnermitglieder werden durch die Geschäftsstelle aufgenommen.
- 3) Neue Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 9 Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen von Pro Audito Schweiz zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Dachverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Präsident:innenkonferenz
- c) Der Zentralvorstand
- d) Die Geschäftsstelle
- e) Die Fachkommissionen
- f) Die Revisionsstelle

Art. 12 Delegiertenversammlung

- 1) Geschäfte der Delegiertenversammlung:
 - a) Wahl der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten;
 - b) Wahl der weiteren Zentralvorstandsmitglieder;
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Wahl der Stimmezähler:innen und Festlegung der massgebenden Delegiertenstimmen;
 - e) Genehmigung des DV-Protokolls;
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes;
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - h) Kenntnisnahme des jährlichen Berichts der Revisionsstelle;
 - i) Décharge-Erteilung des Zentralvorstandes;

- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr;
- k) Änderungen des Leitbildes und der Statuten;
- l) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Zentralvorstandes;
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n) Aufnahme von Kollektivmitgliedern;
- o) Ausschluss eines Mitgliedes;
- p) Auflösung des Dachverbandes.

2) Stimmberechtigung

- a) An der Delegiertenversammlung hat jeder Verein gemäss Art. 4 lit. a) bis hundert Mitglieder zwei Stimmen. Bei Vereinen mit über hundert Mitgliedern kommt auf jedes weitere Hundert der Mitglieder eine Stimme, wobei Bruchteile von über 50 Mitgliedern als Hundert gelten.
- b) Für die Berechnung der Mitgliederzahl gelten die gemäss Art. 19 bezahlten Mitgliederbeiträge.
- c) Die Stimmenabgabe von Vereinen mit mehreren Delegierten kann auch durch einen einzelnen Delegierten erfolgen.
- d) Die anderen Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.
- e) Ehren-, Einzel- und Gönnermitglieder haben keine Stimme.

3) Wahl der Delegierten

- a) Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Delegierten.
- b) Mitglieder des Zentralvorstandes des Dachverbandes können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

4) Einberufung der Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand in der ersten Hälfte eines jeden Jahres einberufen.
- b) Der Zentralvorstand oder ein Fünftel der Kollektivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- c) Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.

5) Traktanden und Anträge

- a) Der Zentralvorstand setzt die Traktandenliste fest. Die Mitglieder können bis spätestens 90 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Zentralvorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.
- b) Die Delegiertenversammlung kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.
- c) Auf Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über

den Ausschluss eines Mitglieds, eine Statutenrevision und die Auflösung des Verbandes.

6) Vorsitz

An der Delegiertenversammlung führt die Zentralpräsidentin / der Zentralpräsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident den Vorsitz.

7) Beschlussfähigkeit

- a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch den Vorsitzenden.
- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- d) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag eine geheime Wahl bzw. Abstimmung anordnen.

Art. 13 Präsident:innenkonferenz

1) Zusammensetzung und Organisation

- a) Mitglieder der Präsident:innenkonferenz sind die Präsident:innen der Vereine gemäss Art. 4 lit. a), gegebenenfalls deren Stellvertretung. Jeder Verein verfügt bei der Präsident:innenkonferenz über die gleiche Stimmkraft wie bei der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 12 Abs. 2 lit. a und c). Die Mitglieder des Zentralvorstands und die Präsident:innen der Fachkommissionen sowie die Geschäftsleitung von Pro Audito Schweiz können mit beratender Stimme teilnehmen.
- b) Die Präsident:innenkonferenz tagt jährlich mindestens einmal.
- c) Sie wird vom Zentralvorstand einberufen und von der Zentralpräsidentin / vom Zentralpräsidenten oder -vizepräsidentin / -vizepräsidenten geleitet. Der Zentralvorstand legt die Tagesordnung fest. Die Präsident:innen der Vereine gemäss Art. 4 lit. a) können bis 30 Tage vor der Präsident:innenkonferenz beim ZV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

2) Aufgaben

- a) Genehmigung des Jahresbudgets des Dachverbandes und allfälliger Nachtragskredite;
- b) Informationsaustausch zwischen ZV, Kommissionen, der Geschäftsstelle und den Kollektivmitgliedern.

Art. 14 Zentralvorstand (ZV)

- 1) Zusammensetzung:
 - a) Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Nach Möglichkeit ist Menschen mit Schwerhörigkeit der Vorrang zu geben.
 - b) Den Mitgliedern des Zentralvorstands kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Einzelheiten sind in einem Entschädigungsreglement geregelt, welches dem Steueramt zur Prüfung vorgelegt wird.
 - c) Alle Zentralvorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode.
 - d) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil. Die Leiter:innen der Arbeitsgruppen und Fachkommissionen nehmen auf Einladung hin an den Sitzungen des Zentralvorstands mit beratender Stimme teil.

- 2) Aufgaben
 - a) Dem Zentralvorstand obliegt die strategische Führung des Dachverbands. Er hat alle Kompetenzen, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
 - b) Zu den Aufgaben des Zentralvorstandes zählen:
 - Die Gesamtleitung und Festlegung der Zielsetzungen des Dachverbandes;
 - Vorbereitung der Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - Entscheid über die mittelfristige Tätigkeits- und Finanzplanung;
 - Antrag zur Genehmigung des Budgets;
 - Wahl und Entlassung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers;
 - Erlass von Reglementen;
 - Ernennung der Fachkommissionen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben;
 - Ernennung von projektbezogenen Arbeitsgruppen.

- 3) Organisation

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die einzelnen Ressorts. Der Zentralvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement.

Art. 15 Geschäftsstelle

- 1) Das operative Zentrum von Pro Audito Schweiz ist die Geschäftsstelle, unter der Leitung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
- 2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) den Vollzug der Beschlüsse des Zentralvorstandes und der Präsident:innenkonferenz;
 - b) die Unterstützung und Koordination des Zentralvorstandes, der Präsident:innenkonferenz, der Fachkommissionen und der Mitglieder.

- 3) Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Zentralvorstand ein Reglement für die Geschäftsstelle erlassen.

Art. 16 Fachkommissionen

- 1) Die Arbeit des Zentralvorstandes wird durch Fachkommissionen unterstützt.
- 2) Der Zentralvorstand bestimmt die Aufgaben der einzelnen Fachkommissionen.
- 3) Die Fachkommissionen erstatten dem Zentralvorstand jeweils per Ende Jahr Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 17 Revisionsstelle

- 1) Mit der Revision der Jahresrechnung wird jährlich von der Delegiertenversammlung ein unabhängiges Unternehmen gewählt und beauftragt, das über die entsprechende Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörden verfügt.
- 2) Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung. Sie erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Sofern die gesetzlichen Kriterien für die Durchführung einer ordentlichen Revision nicht erfüllt sind, wird die Revision nach dem Standard zur Eingeschränkten Prüfung durchgeführt.

Finanzen

Art. 18 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 19 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Austretende oder ausgeschlossene Kollektiv-, Einzel- oder Gönnermitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 20 Beitragsermittlung

Für die Berechnung der Mitgliederbeiträge der einzelnen Vereine ist ihre Mitgliederzahl (Aktiv- und Passivmitglieder) per 31. Dezember des Vorjahres massgebend.

Art. 21 Weitere Mittel

Zu den Einnahmen des Dachverbandes gehören ferner ihm zugewiesene Beiträge der öffentlichen Hand sowie weitere freiwillige Zuwendungen.

Art. 22 Haftung

Der Dachverband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Persönliche Haftung sämtlicher Mitglieder für die Verpflichtungen des Dachverbandes ist ausgeschlossen. Der Dachverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Verbandsorgan

Die Kollektivmitglieder beziehen in der Regel für ihre Vereinsmitglieder das Verbandsorgan.

Art. 24 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Delegiertenstimmen.

Art. 25 Fusion, Auflösung und Liquidation des Dachverbands

- 1) Der Beschluss über die Auflösung, Fusion und Liquidation des Dachverbands bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- 2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Dachverbands ist einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

Vorliegende Statuten sind an der Delegiertenversammlung von Pro Audito Schweiz am 10. Mai 2025 in Zug genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2024.

Für Pro Audito Schweiz

Der Zentralpräsident: Georg Simmen



Die Co-Geschäftsleitung: Jolanda Galbier



Die Co-Geschäftsleitung: Heike Zimmermann

